



Benutzungs- und Entgeltordnung für die städtischen Ganztagschulen in Bad Dürkheim

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bad Dürkheimer Grundschulen Salierschule und Valentin-Ostertag-Schule sind Ganztagschulen in Angebotsform.
- (2) Das Land Rheinland-Pfalz und die Schulen sind für die Organisation und das pädagogische Konzept verantwortlich.
- (3) Die Stadt Bad Dürkheim, als Schulträger, ist für die Bereitstellung der Mittagsverpflegung zuständig.

§ 2 Höhe des Entgeltes für die Mittagsverpflegung

- (1) Für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung wird pro Schuljahr für das angemeldete Kind ein monatliches Entgelt erhoben. Die Höhe errechnet sich aus der Anzahl der für das Schuljahr festgelegten Verpflegungstage, multipliziert mit dem jeweils festgesetzten Sachbezugswert für Mittagessen nach der Sozialversicherungs-entgeltverordnung (SvEV). Die errechnete monatliche Verpflegungspauschale wird auf den vollen Eurobetrag auf- bzw. abgerundet. Eine Anpassung erfolgt zu Beginn des Schuljahres. Als Schuljahr gilt jeweils der Zeitraum vom 1. August bis 31. Juli eines Schuljahres.
- (2) Das Entgelt ist in zwölf gleichen monatlichen Teilbeträgen zu entrichten. Beitragsschuldner sind die Eltern/Personensorgeberechtigten. Eine Erstattung des Entgeltes für eine Nichtinanspruchnahme des Mittagessens erfolgt nicht.
- (3) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist für die Kinder der Ganztagschulen verpflichtend.
- (4) Für die Mittagsverpflegung können Eltern/Personensorgeberechtigte über das Paket Bildung und Teilhabe bei der jeweils zuständigen Behörde (Jobcenter/Kreisverwaltung/Stadtverwaltung) eine Ermäßigung schriftlich beantragen. Besteht kein Anspruch nach dem Bildungs- und Teilhabepaket kann das Entgelt auf schriftlichen Antrag bei der Stadtverwaltung über die Sozialfonds ermäßigt werden.

§ 3 Beginn und Ende der Zahlungsverpflichtung

- (1) Die Zahlungsverpflichtung des Entgeltes beginnt zum 1. August des laufenden Jahres.
- (2) Erfolgt die Aufnahme nach Beginn eines Schuljahres, so reduziert sich das Entgelt um die monatlichen Teilbeträge des bereits im Schuljahr verstrichenen Zeitraums. Bei einer Aufnahme im laufenden Kalendermonat ist das Entgelt in voller Höhe ab diesem Monat zu entrichten.
- (3) Das Entgelt wird jeweils am 15. eines jeden Monats fällig. Der Einzug erfolgt in der Regel per Lastschriftmandat.
- (4) Die Zahlungsverpflichtung des Entgeltes endet zum 31. Juli des darauffolgenden Kalenderjahres.
- (5) Erfolgt eine Abmeldung nach § 4 Abs. 3 endet die Zahlungsverpflichtung mit Ablauf des Monats der Abmeldung.

§ 4 An- und Abmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt über die jeweilige Grundschule und ist verbindlich für ein Schuljahr.
- (2) Wenn nicht vier Wochen vor dem letzten Schultag eines abgelaufenen Schuljahres eine schriftliche Abmeldung bei der Schule vorliegt, gilt die Anmeldung für ein weiteres Schuljahr.
- (3) Über eine Abmeldung im laufenden Schuljahr entscheidet die Schulleitung auf schriftlichen Antrag.

§ 5 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 1. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 08.03.2016 außer Kraft.

Bad Dürkheim, den 20.06.2018



Christoph Glogger
Bürgermeister